



Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städte- und Gemeindebund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der AfD
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von
Bürgerarbeit**
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht
20/4055

Siehe Anlage



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung
Herrn Vorsitzenden Bernd Rützel, MdB

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de
clemens.jabs@bundestag.de

Datum
31.10.2022

Aktenzeichen
I/1

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
U. Lübking/-245
uwe.luebking@dstgb.de

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 07.11.2022 zu den Vorlagen

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873)**
- b) Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (BT-Drs. 20/3943)**
- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen“ (BT-Drs. 20/3901)**
- d) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut“ (BT-Drs. 20/4053)**
- e) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht“ (BT-Drs. 20/4055)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem o. a. Gesetzentwurf. In der Anhörung wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund durch den **Beigeordneten Uwe Lübking** vertreten.

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sollen zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld abgelöst werden, welches die Würde des Einzelnen achten und gesellschaftliche Teilhabe besser fördern soll. Die anhaltenden Preissteigerungen, insbesondere in den Bereichen Strom und Lebensmittel, stellen für Grundsicherungsempfängerin-

nen und -empfänger eine existenzielle Belastung dar. Gerade in Zeiten hoher Teuerung ist es wichtig, das Existenzminimum abzusichern und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen:

Das Ziel der Reform, dem Einzelnen durch Qualifizierung, Weiterbildung und zielgerichtete Unterstützung zu helfen, einen Arbeitsplatz zu finden, unterstützt der Deutsche Städte- und Gemeindebund uneingeschränkt. Die Einführung entsprechender finanzieller Anreize, wie das Weiterbildungsgeld oder der Bürgergeldbonus sind demnach folgerichtig. Die Neuausrichtung der Vermittlung, insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren darf allerdings nicht zu einem mehr an Bürokratie in der Grundsicherung führen und dem Prinzip des „Fördern und Fordern“ widersprechen.

Der DStGB lehnt die zweijährige Karenzzeit nach Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB II und in der Sozialhilfe ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt nicht nur zu Kostensteigerungen bei der KdU, und zu systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht, sondern setzt auch Fehlanreize. Die Fortführung dieser Sonderregelung ist aus unserer Sicht mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren. Bereits bei der Einführung der Sonderregelung der Karenzzeit zum erleichterten Zugang zu Leistungen nach dem SGB II während der Corona-Pandemie hat der DStGB darauf hingewiesen, dass es sich um eine kurzfristige Hilfe in einer Sonder-situation handele, die keinesfalls zur Dauerregelung werden dürfe

Nach Auffassung des DStGB muss beim Bürgergeld das Lohnabstandsgebot unter Sicherung des Existenzminimums gewahrt bleiben. Auch Menschen, die trotz Arbeit nur niedrige Einkommen beziehen und deren Familien sich nur knapp oberhalb der Grundsicherung befinden, muss vermittelt werden, dass sich Arbeit weiterhin lohnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der soziale Rechtsstaat darauf angewiesen sei, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliege (BVerfGE 142, 353 <371 Rn.39>). Eine daran anknüpfende Schonung der begrenzten finanziellen Ressourcen des Staates sichere diesem künftige Gestaltungsmacht gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels (BVerfGE 142, 353, Rn.124).

Der Gesetzentwurf soll grundsätzlich am 01.01.2023 in Kraft treten, in Teilen wird ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Belastung der Jobcenter, nicht zuletzt durch die zusätzliche Betreuung von über 500.000 Geflüchteten aus der Ukraine, sollte mit Ausnahme der Regelbedarfserhöhung die Einführung des Bürgergeldes insgesamt erst zum 01.07.2023 erfolgen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den wesentlichen Änderungen wie folgt Stellung:

Weiterentwicklung der Eingliederungsinstrumente

Der DStGB begrüßt ausdrücklich die bessere Unterstützung im Bereich der Vermittlung, Qualifizierung, Integration und Weiterbildung. Benötigt werden ganzheitliche

Maßnahmen, damit Langzeitarbeitslose den Weg zurück auf den ersten Arbeitsmarkt finden, denn die Ursachen für Langzeitarbeitslosigkeit sind sehr unterschiedlich. Für viele Menschen bedeutet die Langzeitarbeitslosigkeit, dass sie keine geregelte Tagesstruktur haben und häufig auch von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen sind. Um diesen „Teufelskreis“ zu durchbrechen, brauchen die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen eine individuelle Beratung und Unterstützung durch die Jobcenter. Die Stärkung der Qualifizierung, die Einführung entsprechender finanzieller Anreize wie das Weiterbildungsgeld oder der Bürgergeldbonus können durchaus dazu beitragen, Anreize zur Arbeitsaufnahme zu setzen. Die Einführung eines maßvollen Weiterbildungsgeldes von 150 € kann einen ergänzenden Anreiz bieten

Die Möglichkeit, bei Bedarf in drei Jahren, statt wie bisher in zwei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass hier immer im Einzelfall geprüft wird, ob die Person die drei Jahre für den erfolgreichen Abschluss der Umschulung tatsächlich benötigt und nicht pauschal alle abschlussorientierten Weiterbildungen auf drei Jahre verlängert werden.

Die Entfristung der Regelung zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) ist grundsätzlich zu unterstützen. Eng begrenzt auf Menschen, die tatsächlich anderweitig keine Perspektive am Arbeitsmarkt haben, ist öffentlich geförderte Beschäftigung sinnvoll, insbesondere wenn sie am Beginn einer auf Eingliederung in eine reguläre Arbeit angelegte „Förderkette“ eingesetzt wird. Wir halten es grundsätzlich für richtig, durch den „Sozialen Arbeitsmarkt“ Menschen, die lange ohne Arbeit waren, wieder in Arbeit zu bringen, als sie nur zu alimentieren. Weil die Förderung nach § 16i SGB II aber deutlich teurer als rein alimentierende Grundsicherungsleistungen ist, muss eine Entfristung zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung des SGB II verbunden werden.

Kritisch sehen wir die im Antrag „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (Drs. 20/3943) vorgeschlagene verpflichtende Teilnahme an einer Bürgerarbeit. Entsprechende Maßnahmen sollten immer die Integration in den „ersten“ Arbeitsmarkt und die Merkmale der „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ im Blick haben.

Der geplante Wegfall des Vermittlungsvorranges ist grundsätzlich sachgerecht. Dadurch können sich die Möglichkeiten verbessern, eine dauerhafte und nachhaltige Integration zu erreichen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Jobcenter bereits heute ihre Arbeit am Ziel einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit ausrichten. Folgerichtig müsste auch die im Koalitionsvertrag verankerte Ankündigung umgesetzt werden, die Nachhaltigkeit der Integration in das Zielsystem des SGB II einzustellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso zu berücksichtigen und finanziell zu unterfüttern. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass der Fokus weiterhin auf der Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit gerichtet sein sollte, also auch durch Arbeitsaufnahme mit ggf. begleitender betrieblicher Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen.

Der Gesetzgeber sieht in § 16k des Gesetzentwurfes eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durch das Jobcenter oder einen beauftragten Dritten vor. Bereits jetzt gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden in den Jobcentern, im Rahmen der

Aufklärungs- und Beratungspflichten, die Fähigkeiten und Vermittlungschancen der Leistungsberechtigten ganzheitlich in den Blick zu nehmen, um sie wirksam in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Nach unserer Einschätzung wird dies auch umgesetzt. Mängel sind nicht in den rechtlichen Möglichkeiten, sondern in der personellen Ausstattung der Jobcenter zu suchen. Daran ändert der Gesetzentwurf nichts. Die Einführung der ganzheitlichen Betreuung müsste mit einer Stärkung der Jobcenter und der Qualifizierung von „Integrationsfachkräften“ verbunden werden, statt den Weg über die Beauftragung von Dritten zu suchen. Wenn der Gesetzgeber mit der ganzheitlichen Betreuung die Intention verfolgt, ein Coaching für die gesamte Bedarfsgemeinschaft umzusetzen, halten wir das durchaus für einen sinnvollen Ansatz. Allerdings müsste die Regelung dann die Voraussetzungen und den Inhalt der Leistung genauer beschreiben und an nachvollziehbare Tatbestände knüpfen.

Kooperationsplan mit Vertrauenszeit und Kooperationszeit: Grundsatz „Fördern und Fordern“ beibehalten

Ein erklärtes Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes ist die Ablösung der Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. In diesem sollen Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten wie Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge zwar weiterhin vereinbart werden, die Nichteinhaltung soll im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit aber nicht sanktioniert werden. Nur die Sanktionierung von Meldeversäumnissen soll möglich bleiben. Erst nach der Vertrauenszeit bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden können.

Das SGB II beruht auf dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“, der aus unserer Sicht richtig ist und beibehalten werden sollte. Mit den geplanten Änderungen, insbesondere der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit und einer zweijährigen Karenzzeit, wird aus unserer Sicht dieser Grundsatz verlassen und die Komponente des „Forderns“ zurückgefahren. Die Eingliederungsvereinbarung, die einen verpflichtenden Charakter hatte, wird durch eine Kooperationsvereinbarung ausgetauscht, die weit weniger verbindliche Regelungen hat.

Zwischen den Mitarbeitenden in den Jobcentern und den Arbeitssuchenden findet nach unserer Einschätzung eine Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe statt. Aus Sicht der Mitarbeitenden in den Jobcentern muss der Eindruck einer unzulänglichen Beratungs- und Vermittlungspraxis zurückgewiesen werden. Bereits jetzt werden die erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die individuellen Stärken sowie die Umstände, die eine berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren könnten, erfasst und berücksichtigt und die Sanktionsmöglichkeiten verhältnismäßig eingesetzt. Immerhin konnte seit 2006 die Zahl der Langzeitarbeitslosen um mehr als 50 % reduziert werden. Warum gerade zu einem Zeitpunkt, an dem der Arbeitsmarkt aufnahmefähig ist und gute Bedingungen für eine Integration in Arbeit bietet, dieser Paradigmenwechsel vorgenommen werden soll, erschließt sich uns nicht.

Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass in den Jobcentern ausreichendes Personal vorhanden ist, das genügend Zeit für die einzelnen Grundsicherungsbeziehenden hat und durch sinnvolle Konzepte zur Kompetenzfeststellung befähigt wird, die Menschen genau da zu unterstützen, wo sie es benötigen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Darüber hinaus braucht es mehr Finanzmittel für die Eingliederung in Arbeit.

Der Gesamtaufwand darf darüber hinaus nicht zu einem mehr an Bürokratie in der Grundsicherung führen. Die Neuausrichtung der Vermittlung, insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren dürften nach unserer Einschätzung bei den Jobcentern zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen, zumal der Gesamtkomplex der Eingliederungsförderung durch das nicht einfache und leicht verständliche Zusammenspiel aus Kooperationszeit, Kooperationsplan und Vertrauenszeit deutlich komplizierter und bürokratischer wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Kooperationsplan nicht ohne eine sechsmo- natige Vertrauenszeit eine konkrete Arbeitsaufnahme rechtsverbindlich festgelegt werden kann. Die Vertrauenszeit kann es vielmehr unter Umständen sogar schwieriger werden lassen, entsprechende Integrationsmaßnahmen durchzusetzen. Durch die Vertrauenszeit kann unter Umständen wertvolle Zeit der Arbeitsmarktintegration verloren gehen. Darüber hinaus dürfen auch in der geplanten Vertrauenszeit klare Fälle der Arbeitsverweigerung nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Sollte an der „Vertrauenszeit“ festgehalten werden, sprechen wir uns hilfsweise dafür aus, diese auf drei Monate zu verkürzen.

Kritisch sehen wir darüber hinaus das geplante Schlichtungsverfahren. Wir halten es für nicht zielführend, da es unter anderem die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter einschränkt und zudem für zeitaufwändig ist.

Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Der Gesetzentwurf sieht für die ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs sowohl im SGB II als auch in der Sozialhilfe Karenzzeiten für Wohnen und zusätzlich im SGB II für Vermögen vor. Grundsätzlich ist die Vermögensbewertung Teil des Subsidiaritätsprinzips und damit auch Kern Prinzips von „Fördern und Fordern“. Mit der Neuregelung, insbesondere der zweijährigen Karenzzeit, werden diese Prinzipien, die auch tragende Säulen der gesamten Existenzsicherung sind, massiv eingeschränkt. Die im Zuge des Corona-Geschehens eingeführte Karenzzeit für Vermögen als Dauerregelung zu normieren, wirft nicht nur Fragen nach der Tragfähigkeit und Akzeptanz auf, sondern kann gerade mit Blick auf die Dauer der Karenzzeiten und der konkreten Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens (Vermutung der Fiktion nach Erklärung durch Antragssteller) zu Missbrauchsfällen führen.

Soweit an den Karenzzeiten festgehalten werden sollte, müssten diese zumindest auf sechs Monate verkürzt werden.

1. Karenzzeiten für Wohnen

Unterkunft und Heizung werden nach dem geltenden Recht in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen anerkannt. Soweit diese den angemessenen

Umfang übersteigen, können diese in der Regel jedoch längstens für sechs Monaten anerkannt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs eine Karenzzeit für die Anerkennung der Unterkunft und Heizung gilt und die tatsächlichen Aufwendungen unabhängig von der Angemessenheit anerkannt werden.

Die zweijährige Karenzzeit nach Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB II und in der Sozialhilfe lehnen wir ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht. Es ist zwar nachvollziehbar, dass Leistungsberechtigte nicht gezwungen werden sollen, unmittelbar nach dem Beginn des Leistungsbezugs in eine andere Wohnung umziehen zu müssen. Dies kann Härten für die Leistungsberechtigten vermeiden. Auf der anderen Seite werden die Umzüge möglicherweise nur aufgehoben bei der gleichzeitigen Befürchtung, dass die Wohnungsmieten nachziehen und damit das Wohnen insgesamt teurer würde. Dies hätte zur Folge, dass sich der bezahlbare Mietraum für Personen geringer und mittlerer Einkommen verringert bzw. nicht mehr zur Verfügung steht. Bei der Ausgestaltung der Regelung ist weiter zu berücksichtigen, dass der Bund und die Kommunen entsprechend länger mit höheren Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung belastet werden. Schließlich würden neu in das Leistungssystem fallende Personen besser gestellt als Bestandsfälle.

Die Einführung der Karenzzeit soll nach der Gesetzesbegründung ferner für mehr Rechtssicherheit und weniger Widerspruchs- und Klageverfahren sorgen. Es trifft zwar zu, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten in der Praxis zum Teil Schwierigkeiten verursachen. Ursache ist aber nicht die fehlende Karenzzeit, sondern die Bewertung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Diesen Schwierigkeiten könnte aber zum Beispiel durch einheitliche Bewertungskriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit begegnet werden.

Wir sprechen uns dafür aus, die Karenzzeit auf sechs Monate zu verkürzen. Zusätzlich sollte, wie vom Bundesrat gefordert, eine Erheblichkeitsgrenze eingeführt werden, wonach die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nur anerkannt werden, wenn diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen.

2. Karenzzeiten für Vermögen

Nach § 12 SGB II haben die Jobcenter vorhandenes Vermögen grundsätzlich und sofort bei Antragstellung und einem Bezug von Leistungen des SGB II zu prüfen und zu berücksichtigen. Aus Anlass der Corona-Pandemie wurde eine vereinfachte Vermögensprüfung und damit ein erleichterter Zugang zu den Leistungen des SGB II gerade mit Blick auf Selbstständige eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Verstärkung und Ausweitung dieser Regelung vor. Vermögen bleibt danach künftig innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats des erstmaligen Leistungsbezugs (Karenzzeit) berücksichtigungsfrei, es sei denn, es ist erheblich. Die Erklärung des Antragstellenden, kein (erhebliches) Vermögen zu besitzen, soll als Nachweis genügen.

Die zweijährige Karenzzeit im Bereich der Vermögensanrechnung nach dem SGB II lehnen wir ab. Die Fortführung dieser Sonderregelung ist mit Sinn und Zweck einer

steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren. Zwar wird keine völlige Freistellung vorgesehen, sondern während der Karenzzeit soll bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist. Die vorgesehenen Grenzen, bis zu denen Vermögen nicht erheblich ist, sind mit 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft unverhältnismäßig hoch.

Darüber hinaus soll die Erklärung der antragstellenden Person genügen, kein erhebliches Vermögen zu besitzen. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Antragstellung die von den Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu erheblichen Vermögenswerten weder hinterfragt noch geprüft werden sollen. Mit dem Verzicht auf jegliche Angaben eröffnet die geplante Änderung Mitnahme- und Missbrauchsmöglichkeiten.

Freistellung von Vermögen

Mit dem Bürgergeld-Gesetz sollen die Vermögensfreigrenzen auch nach Ablauf der Karenzzeit deutlich angehoben werden. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll die Vermögensfreigrenze bei 15.000 € liegen. Hinzu kommen u.a. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge und angemessenes Wohneigentum.

Wir halten die Höhe des Vermögensfreibetrages in ihrer Gesamtheit für deutlich überdimensioniert. Die Grundsicherung entfernt sich auch hiermit immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs und dem Charakter der Existenzsicherung. Dass es hingegen für Selbstständige eine Sonderregelung zur Nichtanrechnung der für die Altersvorsorge vorgesehenen Vermögenswerte geben soll, ist dagegen sinnvoll.

Umsetzung des Urteils BVerfG – Neuregelung der Leistungsminderungen

Der Gesetzentwurf soll die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen umsetzen. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich an Mitwirkungspflichten festhält und Leistungsminderungen bis zu 30 Prozent des Regelbedarfs, unter Herausnahme der Kosten von Unterkunft und Heizung, vorsieht.

Der Verzicht der bisherigen verschärften Sonderregelungen für unter 25-jährige Hilfeempfänger ist folgerichtig und entspricht einer Forderung des DStGB.

Wie bereits kritisiert, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der sechsmonatigen Vertrauenszeit ausgeschlossen sein sollen. Sanktionsmöglichkeiten tragen dazu bei, die Kooperationsbereitschaft zu erhöhen. Die Jobcenter gehen verantwortungsbewusst mit diesem Instrumentarium um. Als Ultima Ratio muss es aber weiter zur Verfügung stehen. Sanktionsmöglichkeiten sind zur Ausfüllung des Prinzips von „Fördern und Fordern“ geboten. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 05.11.2019 bestätigt. Das Grundgesetz fordert keine voraussetzungslosen Sozialleistungen. Vielmehr muss auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen berücksichtigt werden, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die im Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht“ geforderte Abschaffung von Leistungsminderungen ab.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Erwachsene

Dass die Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende nach dem Entwurf auf 520 € erhöht werden ist zu begrüßen, da sie einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme setzen. Schüler, Studierende und Auszubildende können so erste Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln. Die Anrechnungsfreiheit bei Ferienjobs führt außerdem zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Bagatellgrenze

Die Einführung einer 50 Euro Bagatellgrenze für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten entspricht einer langjährigen Forderung des DStGB. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren stehen teilweise in keinem Verhältnis mehr. Es wird ange-regt, eine gleichlautende Bagatellgrenze im SGB XII aufzunehmen.

Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe

Angesichts der hohen Inflation, der Energiekosten sowie der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten sind Anpassungen bei den Regelsätzen richtig und wichtig. Die jährlich bestehende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen, um eine ergänzende Fortschreibung zu erweitern, die eine zeitnähere Reaktion auf Preissteigerungen für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen zu ermöglichen ist sachgerecht.

Erreichbarkeit

Nur wer sich im zeit- und ortsnahe Bereich der zuständigen Träger aufhält und erreichbar ist, kann erfolgreich in Arbeit eingegliedert werden. Das in der Begründung genannte Ziel der Erreichbarkeitsregelung, eine möglichst schnelle und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird durch den Fokus auf möglichst große Flexibilität und (Bewegungs-)Freiraum für die Leistungsberechtigten erheblich verschlechtert. Insbesondere durch die Einbeziehung von grenznahen Bereichen ist eine Steigerung missbräuchlichen Verhaltens nicht auszuschließen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Postsichtung und die dann per Mobiltelefon oder PC mögliche Kenntnisnahme der behördlichen Schreiben kann Möglichkeiten zum Leistungsmissbrauchs eröffnen. Darüber hinaus enthält die geplante Regelung etliche unbestimmte Rechtsbegriffe, die die praktische Umsetzung erschweren und zu Auslegungstreitigkeiten führen können. Die Umsetzung der unbestimmten Rechtsbegriffe, wie „...für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand zu erreichen...“ und „wesentliche Beeinträchtigung der Eingliederung“, dürfte in der Praxis zu Problemen führen. Wir halten die im Antrag „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (Drs. 20/3943) unter Ziffer 3 vorgeschlagene Regelung für zielführender.

Bessere finanzielle Ausstattung der Jobcenter

Damit die Jobcenter den neuen Herausforderungen auch gerecht werden können ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung unbedingt erforderlich. Dem kommt der Gesetzentwurf nicht nach. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Belastung der Jobcenter aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge zum 1. Juni 2022 deutlich zugenommen hat. Zudem müssen im Bundeshaushalt ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen auf dem ersten Arbeitsmarkt bereitgestellt werden.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen darüber hinaus, dass eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten sowohl für die IT als auch bei den Schulungen der Mitarbeitenden nicht realisierbar ist. Die in der Bevölkerung geweckten Erwartungen können nicht auf Kosten der Jobcenter und deren Mitarbeitenden eingelöst werden. Wir sprechen uns deshalb für eine Verschiebung der Reform um mindestens sechs Monate aus.

Die Jobcenter brauchen ausreichend Personal und finanzielle Mittel, um insbesondere die Maßnahmen der Qualifizierung und Weiterbildung umsetzen zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Belastung der Jobcenter aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge zum 1. Juni 2022 deutlich zugenommen hat. Zudem müssen im Bundeshaushalt ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen auf dem ersten Arbeitsmarkt bereitgestellt werden.

Anpassungen im SGB XII

Die Einführung einer Karenzzeit im Dritten Kapitel des SGB II wird abgelehnt. Sie führt darüber hinaus zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII immer noch nicht aufgehoben wurde. Es ist Aufgabe der Länder, die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen. Wir erwarten, dass die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII endlich gestrichen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 07.07.2020 das Durchgriffsverbot des Bundes ausdrücklich festgestellt und klargestellt, dass Art. 125a GG lediglich kleinere Anpassungen einer bereits bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgabe zulässt. Die Einführung der Karenzzeit wird hierdurch nicht gedeckt. Vielmehr werden die Auswirkungen erheblich in die Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte eingreifen. Darüber hinaus trägt die Begründung die Einführung der Karenzzeit nicht.

Die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung während der Karenzzeit sollen laut dem Entwurf ohne jegliche Begrenzung gelten. Dies lehnen wir ab. Stattdessen sollte die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung durch eine Erheblichkeitsgrenze begrenzt werden.

Die in § 35 Abs. 2 SGB XII-E abweichende von den Überlegungen im SGB II vorgesehene Sonderregelung, dass zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Unterkunft und Heizung zu prüfen ist, steht mit dem Zweck der zweijährigen Karenzzeit

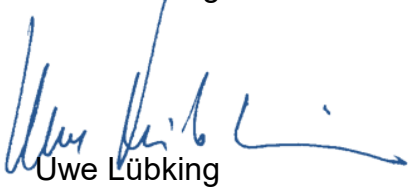
nicht im Einklang und würde mit einem erheblichen Aufwand der Träger der Sozialhilfe verbunden sein.

Darüber hinaus würde die Erhöhung des Vermögensschonbetrages auf 10.000 Euro Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) haben, da Leistungsbezieher künftig früher einen Anspruch auf diese Hilfeleistung hätten. Diese, den Kommunen entstehenden Mehrausgaben sind in der Kostenfolgenberechnung nicht aufgeführt.

Finanzierung

Zu kritisieren sind die Mehrkosten auf kommunaler Seite. Im Entwurf werden Mehrausgaben von rund 4.769 Mrd. € (davon Kommunen: 157 Mio. €) für 2023 ausgewiesen, die auf 5.866 Mrd. € (davon Kommunen: 189 Mio. €) im Jahr 2026 anwachsen sollen. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass diese Schätzungen den potenziell deutlich anwachsenden Zahlen von Leistungsberechtigten gerecht werden, die durch die Preissteigerungen sowie die Karenzregelungen bei Unterkunft und Vermögen zu erwarten sind. Die Kommunen erwarten, dass Ihnen diese Mehrkosten vollumfänglich von Bund und Ländern ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Uwe Lübking